



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-33/2018

Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	12.06.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	14.06.2018	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	21.06.2018	beschließend

Betreff:

Wahl der sachkundigen Einwohner/innen für die Friedhofskommission

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Personen als sachkundige Einwohner/innen in die Friedhofskommission:

Name	
	<i>Kirche</i>
	<i>Kirche</i>
	<i>Epterode</i>
	<i>Großalmerode</i>
	<i>Laudenbach</i>
	<i>Rommerode</i>
	<i>Trubenhausen</i>
	<i>Uengsterode</i>
	<i>Weißbach</i>

Finanzielle Auswirkungen:

Pro Sitzungstermin entstehen Kosten in Höhe von 900 Euro. Dieser Betrag setzt sich aus 180 Euro für Sitzungsgeld/Fahrtkosten und 720 Euro für die Erstellung von Vorlagen, Sitzungsteilnahme und Protokollerstellung durch hauptamtliche Kräfte zusammen.

Sachdarstellung:

Der Magistrat hat am 11.06.2018 die Einrichtung einer Friedhofskommission beschlossen. Aufgabe dieser Kommission sind:

- Evaluation der Bestattungsformen und Anpassung des Bestattungsangebots
- Entwicklung von Einsparvorschlägen für die Friedhofsunterhaltungsarbeiten
- Überarbeitung der Friedhofssatzung und der Gebührensatzung
- Durch Beschluss des Magistrats erteilte Sonderaufträge im Bereich Friedhofswesen

Der Kommission gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden neun sachkundige Einwohner/innen an. Darüber hinaus haben die Fraktionsvorsitzenden ein Teilnahme- und Rederecht. Es ist vorgesehen, dass pro Stadtteil ein Vertreter entsandt wird. Außerdem sind zwei Plätze für Vertreter der Religionsgemeinschaften vorgesehen. Laut Geschäftsordnung besteht darüber hinaus die Möglichkeit weitere Sachkundige –ohne Stimmrecht- hinzuzuziehen.

Voraussetzung für die Wählbarkeit als sachkundiger Einwohner ist, dass die Person ihren Wohnsitz in der Stadt Großalmerode hat. Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Es wird empfohlen, dass sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag gem. § 55 Abs. 2 HGO einigen. Für die Annahme eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Ein entsprechender Vordruck für einen gemeinsamen Wahlvorschlag ist beigefügt. Wenn kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, ist eine Verhältniswahl durchzuführen. Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 4 HGO die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung.

Um eine Vorabstimmung des gemeinsamen Wahlvorschlages im Interesse der ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder zu ermöglichen, wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

Thomsen
Bürgermeister